

Joseph II. und die nationale Frage: Die Sprachenpolitik*

von

Peter Burian

In den Ländern, mit deren Geschichte sich die Historische Kommission der Sudetenländer beschäftigt, sind Person und Bedeutung Josephs II. Gegenstand der nationalen Auseinandersetzung gewesen.¹ Die zahlreichen Denkmäler, die in den deutschen Gebieten von Böhmen, Mähren und Schlesien zu Ehren dieses Kaisers errichtet worden waren, waren ein Zeichen der dankbaren und anhänglichen Erinnerung an Joseph, und die Beschädigung oder gar Beseitigung dieser Denkmäler in den Wirren des Umsturzes am Ende des Ersten Weltkriegs durch besonders aktive Angehörige des Staatsvolks der jungen Republik war nicht nur der Ausdruck eines engagierten Antimonarchismus, sondern kann auch als eine bewußt provozierende antideutsche nationale Demonstration der Tschechen verstanden werden: die Gegner im damaligen Nationalitätenkampf unterschieden sich, mehr als ein Jahrhundert nach dem Tod Josephs, auch in ihrem Urteil über diesen Landesherrn und seine Politik.

Allein schon dieses im nationalen Sinn kontroverse Bild vom Kaiser Joseph läßt es berechtigt erscheinen, dem Einfluß, den die Regierungstätigkeit dieses Monarchen auf den nationalen Zustand seines Reiches gehabt hat, einige Überlegungen zu widmen. Zwar stand Joseph II. nur zehn Jahre lang an der Spitze der Habsburgermonarchie, doch hat es zahlreiche und vielfältige Initiativen des Kaisers gegeben, die nationale Konsequenzen gehabt haben. So bildet einmal Josephs Regierungszeit eine späte Phase der deutschen neuzeitlichen Ostkolonisation: gerade in diesem Jahrzehnt sind noch einmal mit besonders nachdrücklichem Aufwand Deutsche aus dem Reich zur Einwanderung in die Länder der St.-Stephans-Krone und in diejenigen Gebiete geworben worden, die soeben erst durch die Erste Polnische Teilung oder vom Osmanischen Reich für Österreich neu hinzugewonnen worden waren. So hat die Unterdrückung der ständischen Verfassung in den österreichischen Niederlanden² durch Joseph II. hier

*Unter Verzicht auf das Nennen von Einzelbelegen wurde der Vortragscharakter dieser Problemskizze beibehalten.

1) Grundlegend für Persönlichkeit und Werk Josephs II.: P. Mitrofanov: Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, 2 Bde., Wien 1910; F. Walter: Kaiser Joseph II. (1741—1790), in: Gestalter der Geschichte Österreichs, hrsg. von H. Hantsch, Innsbruck 1962, S. 279—292; L. Mikoletzky: Kaiser Joseph II. Herrscher zwischen den Zeiten, Göttingen 1979; Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Kaiser Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Niederösterreichische Landesausstellung, Stift Melk, 29. 3.—2. 11. 1980, Wien³ 1980. — Deutsches Reich: K. O. Frh. von Aretin: Heiliges Römisches Reich 1776—1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bde., Wiesbaden 1967. — Geschichtsschreibung: Johanna Schmid: Der Wandel des Bildes Josephs II. in der österreichischen Historiographie von den Zeitgenossen bis zum Ende der Monarchie, Wien 1972.

2) Vgl. hierzu M. J. H. Post: De driebond van 1788 en de Brabantse revolutie, Bergen op Zoom 1961; H. Stradal: Die brabantische Revolution des

noch vor dem Ausbruch der Französischen Revolution eine gefährliche revolutionäre Erschütterung der überkommenen Herrschaft ausgelöst. Zuvor schon war das Selbstbewußtsein der politisch und sozial führenden Schicht in diesem althabsburgischen Territorium durch die Pläne Josephs schwer gekränkt worden, ihre Heimat zum Kernstück eines wittelsbachischen Königreichs Burgund zu machen. Im Gegenzug dafür sollte Bayern mit Österreich vereinigt werden, so daß das spätere Belgien zum bloßen Objekt eines dynastischen Ländertauschs geworden wäre. Die deutliche Kritik Josephs an der von italienischer Sprache und Kultur bestimmten Erziehung in der Familie seines Bruders und präsumtiven Nachfolgers, des Großherzogs Leopold von Toskana, und die mit diesem geschlossene Vereinbarung, das Herrschaftsgebiet dieser habsburgischen Sekundogenitur bei nächster Gelegenheit mit dem Gesamtstaat zu vereinigen³, sind genauso aufschlußreich für die Bewertung der nationalen Elemente in der Zeit Josephs II. wie der entschlossene und letztlich erfolgreiche Widerstand, mit dem die politische Nation in Ungarn die zentralisierenden und unifizierenden Absichten und Maßnahmen Josephs im Ostteil der Monarchie abgewehrt hat. Die kirchlichen und besonders die sozialen Reformen Josephs schließlich haben den Herrscher im Gedenken des Volkes zum „Lesebuchkaiser“ werden lassen, wie Egon Friedell⁴ den Monarchen einmal ironisierend genannt hat.

Diese und ähnliche Entscheidungen Josephs sind vor allem deshalb nicht ohne Einfluß auf die nationale Entwicklung geblieben, weil von ihnen alle Schichten der Bevölkerung betroffen worden waren. Es wäre deshalb gewiß lohnend, durch eine genauere Analyse dieser sehr verschiedenartigen Erscheinungen und Vorgänge einmal das Verhältnis Josephs zur nationalen Frage und im besonderen seine Bedeutung für die Entfaltung des habsburgischen Nationalitätenproblems kurz vor dem Beginn der politischen, sozialen und nationalen Emanzipation zusammenfassend darzustellen. Dennoch muß für dieses Kurzreferat ein Verfahren gewählt werden, in dem zwar nur eine bestimmte Einzelheit aus dem hier interessierenden Zusammenhang erörtert werden kann, die aber so sehr im Mittelpunkt der gemeinten Beziehungen stehen muß, daß an ihr gleichsam exemplarisch der nationale Charakter der josephinischen Ära beschrieben und erklärt werden kann.

Für ein solches Vorhaben bieten sich die zahlreichen Vorschriften Josephs über die Verwendung der deutschen Sprache in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens geradezu an, denn es sind diese Maßnahmen gewesen, die vor allem andern dem Kaiser schon bei den Zeitgenossen den Ruf eingetragen haben, ein Germanisator zu sein. In der Tat nehmen diese umfassenden und vielfältigen Reglementierungen, nicht

Jahres 1789 aus Wiener Sicht, in: *Standen en landen*, Bd. 47, Brüssel 1968, S. 271—317.

3) Vgl. A. Wandruszka: *Österreich und Italien im 18. Jahrhundert*, München 1963.

4) E. Friedell: *Kulturgeschichte der Neuzeit*, München o. J. (1960), S. 700.

zuletzt wegen der durch sie beabsichtigten Auswirkungen, im Verhalten Josephs zum nationalen Zustand der von ihm beherrschten Monarchie eine Schlüsselstellung ein, und es ist deshalb zu erwarten, daß auch in einem nur knappen und skizzenhaften Bericht über die Sprachenpolitik Josephs, durch die eben dieser nationale Zustand verändert werden sollte, diejenigen Motive und Folgen besonders anschaulich vorgestellt werden können, die für das gewählte Thema wichtig sind: Sprache ist zwar nicht die einzige, aber doch die wesentliche nationale Kategorie.

Als Joseph II. im November 1780 nach dem Tod seiner Mutter die Alleinherrschaft über das Habsburgerreich antrat, war die deutsche Sprache nicht nur die seit langem gebrauchte Sprache des Hofes und der Zentralbehörden, sondern sie verfügte auch in den Provinzen der Monarchie über eine dominierende Stellung in allen Sektoren der öffentlichen Ordnung, die dem regulierenden Einfluß des Staates damals zugänglich waren: in der Verwaltung, im Polizei- und Justizdienst und im Unterrichtswesen. Besonders fundiert war dieses Übergewicht des Deutschen in dem Komplex der deutschen Erbländer mit Ausnahme der italienischsprachigen Landesteile, also des späteren Küstenlands. Aber auch in dem gerade hinzugewonnenen Galizien samt Bukowina war die neue Administration in deutscher Sprache organisiert worden. Das bedeutet keineswegs ein völliges Ignorieren der nichtdeutschen Sprachen, im Gegenteil, die angemessene Kenntnis solcher in der einzelnen Provinz gebräuchlichen nichtdeutschen Sprachen war als Voraussetzung für die Tätigkeit in einem der verschiedenen Zweige des staatlichen Dienstes durchaus erwünscht, und auch im Schulwesen⁵ achtete man auf die Ausbreitung und Förderung nichtdeutscher Sprachen; aber dem Deutschen ist hier überall ein immer größer werdender Einfluß eingeräumt worden.

Eine wesentliche politische Voraussetzung für diese Dominanz der deutschen Sprache ist vor allem mit dem Eliminieren oder doch weitgehenden Einengen von Kompetenzen geschaffen worden, die bisher dem provinzialständischen Regiment vorbehalten gewesen waren. Denn durch diese Weiterführung einer Politik, die absolutistische, allein nur noch auf die Spitze des Reiches hin ausgerichtete Staatsvorstellungen verwirklichen sollte, sind neue Bereiche der Öffentlichkeit dem unmittelbaren Zugriff des Herrschers und der von seinen Behörden angewandten deutschen Sprache geöffnet worden. Auch die Fortschritte in dem schon seit langem andauernden Prozeß der Ersetzung des toten Latein als einer gelehrten Vermittlungssprache, zum Teil auch noch als Gerichtssprache, durch ein lebendes Idiom sind der Ausbreitung des Deutschen zugute gekommen. Diese Förderung des Deutschen von Staats wegen geschah primär in einer politischen, man könnte wohl auch sagen, in einer instrumentalischen Absicht. Wenn es etwa in einer böhmischen Gubernialverordnung aus dem Oktober 1776 geheißen hat, auch dort, wo bloß böhmisch gesprochen werde, solle

5) E. W a n g e r m a n n : Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens 1781—1791, Wien 1978.

die deutsche Sprache von den Lehrern den Schülern „beigebracht“ werden, so ist dies als Zeichen der Erwartung zu verstehen, das Reich werde im Sinn absolutistischer Staatsmaximen leichter und wirkungsvoller regiert werden können, wenn das Deutsche möglichst überall uneingeschränkt gebraucht werden könne. Daneben ist aber auch noch vor dem Beginn des josephinischen Jahrzehnts bei dieser staatlichen Bevorzugung des Deutschen schon die Absicht festzustellen, auf diese Weise ein deutsch geprägtes, gesamtösterreichisches Staatsbewußtsein ins Leben zu rufen, wie dies etwa Staatsrat Baron Gebler im August 1780 in einem Votum über die von ihm entschieden befürwortete Förderung des Deutschen in Galizien und in Ungarn im Wege des Unterrichts ausgesprochen hat: „Der Staat muß darauf arbeiten, nach und nach ein Volk zu werden.“⁶

Die Maßnahmen, die nun nach dem Beginn der Alleinherrschaft Josephs zugunsten des Deutschen verfügt und in Kraft gesetzt wurden, sind in einer ersten Phase noch als Ausdruck einer Sprachenpolitik zu verstehen, für die dieselben Prinzipien galten, die auch schon zur Zeit Maria Theresias in Kraft gestanden hatten. Diese Prinzipien sollten jedoch jetzt noch konsequenter als bisher angewendet und ihre Verwirklichung konsequenter als bisher reglementiert werden. Auch trat das zentralisierende Motiv deutlicher zutage. Das zeigte sich etwa in der Festlegung, in amtlichen Verlautbarungen sei allein der deutsche Wortlaut als der Urtext ausschlaggebend und verbindlich, eine Vorschrift, die sich bezeichnenderweise zunächst noch gegen das Lateinische gerichtet hat, später aber auch gegen nichtdeutsche lebende Sprachen. Wie sehr man eine solche konsequente Bevorzugung des Deutschen im Interesse des Staates und seiner administrativen Einheitlichkeit für notwendig gehalten hat, zeigte sich auch in der Normierung, amtliche Verlautbarungen in einer nichtdeutschen Sprache hätten ausschließlich eine hilfswise Funktion, das heißt, sie sollten nur dann erfolgen, wenn es bei einer Kundmachung allein in Deutsch unsicher sei, ob der angestrebte Zweck erreicht werden könne, etwa bei der Durchführung der Agrarreformen. Schließlich muß hier noch das grundsätzliche programmatische Vorhaben genannt werden, die deutsche Sprache allgemein und überall zu verbreiten.

Eine entscheidende qualitative Veränderung erfuhr das Verhalten des josephinischen Regiments gegenüber der nationalen Situation im Habsburgerreich zur Mitte der achtziger Jahre. Bisher hatte man sich im wesentlichen damit begnügt, in der Kernregion der Monarchie die hier ohnehin schon seit langem vorhandene Dominanz des Deutschen auszubauen, zu stärken und legalistisch zu sichern, doch war dadurch ein zur Zeit tatsächlich existierender Zustand einer grundlegenden Transformation nicht unterworfen worden. Von nun an aber erreichte man mit einer deutlich intensiver geführten Sprachenpolitik auch diejenigen Teile der Monarchie, wo die in derselben Weise beabsichtigte entschiedene Förderung der deutschen Sprache einen offenen Gegensatz zur vorhandenen, prinzipiell

6) A. Fischel (Hrsg.): Das Österreichische Sprachenrecht, Brünn ² 1910, S. XXXIV.

anders gestalteten nationalen Lage bedeutet hat. Anders gesagt, zugunsten des Deutschen mußte der bisher gesetzmäßige, amtliche Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache unterdrückt werden.

Hier ist vor allem zu nennen die Abschaffung der lateinischen Gerichtssprache in Galizien — diese Maßnahme könnte allerdings auch erklärt werden als die sprachpolitische Assimilation eines Gebiets, das erst vor kurzem unter habsburgische Herrschaft gestellt worden war. Hier ist weiter zu nennen die Abschaffung der italienischen Gerichtssprache in den italienischsprachigen Bezirken an der Adria, mit Ausnahme von Triest, wo mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Hafens für den internationalen Handel das Italienische unter bestimmten Bedingungen auch weiter verwendet werden konnte, und hier ist vor allem zu nennen die Ersetzung der lateinischen Amtssprache durch die deutsche in Ungarn. Der von diesen Maßnahmen betroffenen Beamtschaft wurde jeweils eine Frist von drei Jahren zugestanden, innerhalb derer sie sich durch das Erlernen des Deutschen die Möglichkeit verschaffen sollte, auch unter den neuen Bedingungen ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Argumentation, mit der Ungarn gegenüber diese revolutionäre Neuerung begründet wurde, ist so aufschlußreich für die sprachpolitischen Absichten der josephinischen Ära insgesamt, daß hier ein ausführlicheres Zitat vorgetragen werden muß. Im Reskript vom 17. Mai 1784 wurde zunächst festgestellt, die ungarische Nation werde beherrscht und erhalte Gerichtsentscheidungen in einer Sprache, die sie selbst nicht verstehe. „Wenn die ungarische Sprache in dem Königreiche Ungarn und den dazugehörigen Teilen die allgemeine Landessprache wäre, so könnte man sich vielleicht derselben bei der Verwaltung öffentlicher Geschäfte bedienen; allein es ist bekannt, daß die deutsche und die illyrische [i. e. serbokroatische] Sprache mit ihren vielfältigen Dialekten, so auch die wallachische [i. e. rumänische] ebenfalls so sehr im Gebrauche sind, daß die ungarische den Anspruch auf Allgemeingültigkeit gänzlich verliert. Der Gebrauch der toten lateinischen Sprache beweist genugsam, daß die Nationalsprache mangelhaft sei. . . Man würde also nicht füglich eine andere Sprache zur Führung der Geschäfte wählen können, als eben die deutsche, deren sich die Regierung bereits sowohl in allen militärischen als politischen Geschäften bedient hat. Wie viele Vorteile aber dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird, und wenn in dieser allein die Geschäfte besorgt werden, daß dadurch alle Teile der Monarchie fester miteinander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe zusammengezogen werden, wird ein jeder leicht einsehen und durch die Beispiele der Franzosen, Engländer und Russen davon hinlänglich überzeugt werden. Und wie nutzbar muß es hauptsächlich für die Ungarn werden, wenn sie ihre Zeit nicht mit der Erlernung so vielerlei Sprachen, die im Reiche üblich sind, verderben müssen, wenn sie selbst den größeren Teil des Gebrauches der lateinischen Sprache entbehren und doch alle durch die Kenntnis der einzigen Sprache der Monarchie sowohl zu vaterländischen als zu auswärtigen Geschäften und zu den antretenden Ämtern sich geschickt machen

können.“⁷ Diese Beschreibung des vielfältigen Nutzens, der nach dem Urteil der Wiener Staatsleitung durch die neuen Regelungen herbeigeführt werden sollte, entspricht voll dem Motiv für die Aufhebung der lateinischen Gerichtssprache in Galizien. In diesem Erlaß ist die Rede von Vorteilen, „welche sich auf den ganzen Staat verbreiten, wenn die verschiedenen Provinzen einer und derselben Regierung durch das Band einer gemeinschaftlichen Sprache unter sich näher vereinigt sind.“⁸

Mit bemerkenswerter Konsequenz werden diese Texte von der aufklärerischen Vorstellung bestimmt, das Leben des Menschen im einzelnen wie auch im besonderen das Zusammenleben der Menschen in einem Staat solle nach den Regeln einer rational verfahrenenden, vielleicht sogar mechanistisch verstandenen Ordnung eingerichtet werden; die wiederholten Hinweise darauf, daß die nichtdeutschen Nationalsprachen „unfertig“ und deshalb für den hier gemeinten Zweck untauglich seien, sind dabei besonders eindrucksvoll. Gleichzeitig aber wurde eine solche Auffassung von der Nützlichkeit der in Kraft gesetzten Maßnahmen eindeutig dem politischen Primat unterstellt: die ganze Argumentation nämlich ist auf die Einheit des habsburgischen Staates in der gegenwärtigen Gestalt bezogen, und das Recht des nach den Maximen des aufgeklärten Absolutismus regierenden Herrschers, selbst festzusetzen, was seinem Staat und dessen Einwohnern nützt, wurde voll wahrgenommen.

Diese enge Verbindung zwischen Politik und Pädagogik bestimmt auch später die Verteidigung und Rechtfertigung der hier getroffenen Neuerungen, als nämlich Joseph den damals sogleich laut gewordenen Widerspruch zu entkräften suchte. In einer Antwort auf ungarische Proteste gegen diese Sprachendekrete heißt es: „Die deutsche Sprache ist die Universal-sprache meines Reiches. Warum sollte ich die Gesetze und die öffentlichen Geschäfte in einer einzigen Provinz nach der Nationalsprache traktieren lassen? Ich bin Kaiser des Deutschen Reiches; demzufolge sind die übrigen Staaten, die ich besitze, Provinzen, die mit dem ganzen Staate in Vereinigung einen Körper bilden, wovon ich das Haupt bin. Wäre das Königreich Ungarn die wichtigste und erste meiner Besitzungen, so würde ich die Sprache desselben zur Hauptsprache meiner Länder machen, so aber verhält es sich anders.“⁹

Die hier verfügte ausschließliche Geltung des Deutschen in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten wurde in Ungarn einmütig abgelehnt. Das aber ist nicht allein als Ausdruck eines verletzten Nationalstolzes zu verstehen, sondern hatte einen eindeutig verfassungsrechtlichen Anlaß: die sprachenpolitische Regulierung war nämlich nur eine bestimmte, wenn auch besonders spektakulär wirkende Einzelheit im politischen Umgang Josephs mit dem Reich des Hl. Stephan. Nicht zu Unrecht konnte von den empörten Wortführern der ungarischen Nation dieser Sprachenerlaß als krönender Abschluß eines Prozesses verstanden werden, durch den die überkommene politische Ordnung in Ungarn aufgehoben, die nationale Führung entmachtet und das Verhältnis des Königreichs zu den anderen

7) Ebenda, S. XLI.

8) Ebenda, S. 34.

9) Ebenda, S. XLII.

Teilen des habsburgischen Herrschaftsgebiets auf eine grundsätzlich neue, gegenüber dem bestehenden Zustand deutlich eingeeengte Basis gestellt werden sollte. Der von den Zwecken der allgemeinen Politik bestimmte generalisierende Charakter solcher Sprachverfügungen ist deutlich zu erkennen. Joseph war deshalb noch kurz vor seinem Tod gezwungen, nicht nur dieses Sprachengesetz aufzuheben, sondern auch auf die von ihm angestrebte zentralisierende Neuordnung der ungarischen Staatlichkeit zu verzichten und den alten Zustand wiederherzustellen.

Doch nicht überall war Josephs Sprachenpolitik so erfolglos wie hier. Die Verordnungen etwa über die Ersetzung des von den Juden¹⁰ in ihren eigenen Angelegenheiten verwendeten Hebräischen und Jiddischen durch das Deutsche sind stufenweise verwirklicht worden, wobei auch hier der Zusammenhang der josephinischen Sprachenpolitik mit anderen Maßnahmen in diesem Jahrzehnt nicht zu übersehen ist. Daß die Juden auf die Verwendung ihrer Nationalsprache außerhalb des Gottesdienstes verzichten sollten, wurde nämlich damit begründet, durch die soeben eingeleitete Emanzipation der Juden würden diese in vielfältige und enge Kontakte mit Christen kommen. Die „Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens“¹¹ werde aber nur dann gelingen, wenn die Juden bereit seien, sich auch in ihrem Sprachgebrauch dieser nichtjüdischen Umwelt anzupassen, wie überhaupt die Förderung von Bildung und Aufklärung bei den Juden nur unter dieser Voraussetzung möglich sei. Nun ist zwar als Ersatz für das Hebräische und Jiddische in den einzelnen Dekreten nicht das Deutsche vorgeschrieben worden, sondern ganz allgemein die Landessprache oder die landesübliche Sprache. Weil aber die josephinische Sprachenpolitik immer ausschließlicher zugunsten des Deutschen gewirkt hat, haben auch diese Vorschriften der Ausbreitung der deutschen Sprache genützt, einmal ganz abgesehen davon, daß die von diesen Maßnahmen betroffenen Juden ohnehin in einer engen Verbindung mit dem Deutschen gestanden hatten. Die schon öfter erwähnte Radikalisierung der josephinischen Sprachenpolitik zeigte sich schließlich auch im Bereich der Erbländer selbst: im Jahre 1788 wurde für Böhmen und Mähren verfügt, auch im tschechischen Sprachgebiet solle das Deutsche als Unterrichtssprache verwendet werden.

Zuletzt muß freilich auch ein Vorhaben Josephs genannt werden, das aus dem hier skizzierten Zusammenhang der Sprachenpolitik anscheinend herausfällt und dessen Bedeutung wohl noch genauer untersucht werden müßte. Im Juni 1789 hat der Kaiser geplant, für die Zentralbehörden in Wien das Französische als Amtssprache einzuführen. Dieses Projekt ist aber nicht weiter verfolgt worden, nachdem sich vornehmlich Staats-

10) Vgl. Ruth KestenberG-Gladstein: Neuere Geschichte der Juden in den böhmischen Ländern. Das Zeitalter der Aufklärung 1780—1830, Tübingen 1969; W. Häusler: Das galizische Judentum in der Habsburgermonarchie. Im Lichte der zeitgenössischen Publizistik und Reiseliteratur von 1772—1848, München 1979.

11) Fischel (wie Anm. 6), S. 30.

kanzler Fürst Kaunitz entschieden gegen eine solche Neuerung ausgesprochen hatte.

Bis heute hat die Forschung mit guten Gründen eine entnationalisierende Absicht in dieser josephinischen Sprachenpolitik verneint. In der Tat war hier eindeutig der Wunsch dominierend, auch mit den Mitteln des Sprachenrechts den Zusammenhalt des Reiches zu fördern und entscheidende Fortschritte in der absolutistischen Zentralisierung des Gesamtstaates zu erzielen. Joseph selbst hat dieses Motiv seiner politischen Tätigkeit einmal so beschrieben: „Alle Provinzen der Monarchie sollen ein Ganzes ausmachen, in allen die Kräfte des Volkes auf ein gemeinsames Ziel — Österreichs Macht gerichtet sein.“ Trotzdem sollte der schon von der Zeit gebrauchte Begriff der Germanisierung nicht von vornherein und unter allen Umständen nur als eine Art technisches, in nationaler Hinsicht neutrales, um nicht zu sagen steriles Verfahren verstanden werden. Zwar wurde durch alle sprachpolitischen Vorschriften nur der öffentliche Bereich reglementiert, nicht der private, aber es kann wohl als sicher gelten, daß die deutliche Bevorzugung des Deutschen im Schulwesen und der Zwang, sich im Umgang mit Ämtern immer ausschließlicher der deutschen Sprache bedienen zu müssen, auf die Dauer auch den persönlichen und familiären Sprachgebrauch verändert hätte. Deshalb wird es nötig sein, bei der Beschäftigung mit der josephinischen Sprachenpolitik nicht nur die Absichten zu beachten, sondern auch über die angestrebten Folgen differenzierter zu urteilen. Als möglichen Anstoß für eine solche wissenschaftliche Erörterung der Bedeutung der josephinischen Ära für die Entfaltung des habsburgischen Nationalitätenproblems sollen zum Schluß noch drei Hinweise und Überlegungen zur Diskussion gestellt werden:

1. Solange das politische Motiv von Josephs Sprachenpolitik wegen der geltenden staatsrechtlichen Konstellation eine ebenfalls politische Antwort finden konnte, wie im Fall Ungarn, zeigt der protestierende Appell an die nationale Emotion nur einen instrumentalen Charakter.

2. Dort, wo eine solche politische Antwort noch nicht möglich war, hat diese josephinische Sprachenpolitik schon dazu dienen können, die ersten Anzeichen der nationalen Wiedergeburt im vorerst unpolitischen kulturellen Bereich bewußter zu formulieren und dadurch zu festigen.

3. Die Verbindung sprachnationaler und politischer Momente, die ein wesentliches Merkmal des altösterreichischen Nationalitätenproblems ist, gehört erst einer späteren Phase der Geschichte an.

S u m m a r y

Joseph II and the National Question: The Language Policy

Joseph II established German as administrative and school language also in those parts of the Habsburg Empire, in which non-German nations were living. This was not directed against the non-German national languages being used hardly ever in such official functions at that time, but against the use of Latin. The monarch did not primarily intend to have a germanizing effect by these juridical regulations regarding language, but to use language as an instrument of political centralization of the empire being ruled by himself. Nevertheless, the fact cannot be ignored, that the development of the non-German languages has been influenced by this language policy. By numerous protests being motivated by public law, not by nationality, Joseph II was forced to withdraw his orders in the Hungarian part of the empire. The emancipation of the Jews living in the Habsburg countries at that time — a process beginning under Joseph II — was supported by the compulsion exerted on them to use the German language outside the service.